

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Neugasse 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Ulrich Thiem in Rottluff entgegenommen und pro 1spaltige Zeitung mit 15 Pf. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei älteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeige-Ausnahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.
Vereinsinserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

N 15

Sonnabend, den 17. April

1915

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 16. April 1915.
Die Gemeindevorstände.

Kartoffelausfuhr-Berbot

für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Auf Grund von § 10 der Reichskanzlerbekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915 (Reichsgelehrte Seite 217) wird die **Abgabe von Kartoffeln aus dem Bezirk des Kommunalverbandes der Amtshauptmannschaft Chemnitz**, insoweit es sich nicht um Anweisung der Reichsstelle für Kartoffelversorgung handelt, **verboden**.

Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf Mengen, die nach § 5 Abz. 6, 7 der erwähnten Bekanntmachung dem Rückgriff nicht unterliegen.

Zu widerhandlungen werden nach § 19 der erwähnten Bekanntmachung mit **Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft**.

Chemnitz, den 15. April 1915.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Bolzbernährung.

Im Interesse der Volksernährung wird die Einwohnerchaft dringend aufgefordert, Tauben und Hühner während der Frühjahrsausaat und zur Erntezeit einzupicken, auch der Sperlingsplage durch Vernichten der Sperlinge, besonders der Brutstätten, allenfalls entgegenzutreten.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 15. April 1915.

Brotkartenausgabe in Reichenbrand.

Die Ausgabe der Brotkarten auf die Zeit vom 26. April bis 23. Mai 1915 an die Haushaltungen hieriger Gemeinde erfolgt gegen **Rücksicht der alten Brotmarkenhefe**.

Sonnabend, den 24. April 1915, im hiesigen Rathause

und zwar an die Haushaltungen des

I. Bezirks	Brotkartenheft Nr. 1-100	mittags von 12-1 Uhr	
"	" 101-200	nachm. 1-2 "	im Meldeamt
"	" 201-300	" 2-3 "	
II. Bezirks	" 301-400	mittags 12-1 "	im Meldeamt
"	" 401-500	nachm. 1-2 "	
"	" 501-600	" 2-3 "	
III. Bezirks	" 601-700	mittags 12-1 "	im Sparkassen-
"	" 701-800	nachm. 1-2 "	zimmer
"	" 801-900	" 2-3 "	
IV. Bezirks	" 901-1000	mittags 12-1 "	im Gemeinkassen-
"	" 1001-1100	nachm. 1-2 "	zimmer

Zur Innenempfangnahme haben die **Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter** (Ehemänner) zu erscheinen. An **andere Personen** erfolgt die Ausgabe nur in **Behinderungsfällen** (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

An Kinder können Brotkarten nicht ausgehändigt werden.

Außerhalb des obengenannten Zeiten werden Brotkarten nicht ausgegeben.

Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden erachtet, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brotkarten zu erinnern.

Reichenbrand, am 17. April 1915.

Der Gemeindevorstand.

Schulgeld betr.

Der am 6. n. M. fällige 1. Termin Schulgeld 1915 ist bis längstens den

20. April d. J.

an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen.

Gegen Säumige wird nach Fristablauf das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Siegmar, am 27. März 1915.

Der Gemeindevorstand.

Wassergeld und Wasserzins.

Der am 15. d. M. fällig gewesene 1. Termin Wassergeld und Wasserzins ist bis längstens den

30. April dieses Jahres

an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen. Gegen Säumige wird nach Ablauf dieser Frist das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Siegmar, am 17. April 1915.

Der Gemeindevorstand.

Jugendpflege Siegmar!

Theaterbesuch betreffend.

1. Für die Vorstellung am 18. d. M. sind mir nur 40 Plätze zugewiesen worden. Diese sind an die, die am Donnerstag im Lepenmutter waren und sich vorher zum Theaterbesuch gemeldet hatten, zur Verteilung gebracht worden. Alle Plätze sind weg. Pünktlich 2 Uhr in Chemnitz vor dem Neuen Stadtheater um die Führer: Herrn Wahl und Herrn Hölscher jammeln.

2. Für die, die keine Karten bekommen haben, darunter die Jugendgruppe des Turnvereins, sind mir für Sonntag, den 26. d. M. Plätze in Aussicht gestellt worden. Ich werde die Plakatkarten, sobald sie mir zugestellt werden sind, an Herrn Kaufmann Ehrenreich zur Weiterverteilung lehren.

Siegmar, am 16. April 1915.

Der Ortsausschuss für Jugendpflege.

Dir. Spindler, 1. Vors.

Familien-Unterstützung.

Die Auszahlung der **Gemeinde- und Bezirksunterstützungen an bedürftige Familien** der zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften für den **Monat April** soll

Dienstag, am 20. April 1915

von vorm. 8-12 Uhr für die Markeninhaber 1-230

und nachm. 2-5 Uhr für die Markeninhaber 231-500

im hiesigen Rathaus, Sitzungszimmer,

erfolgen.

Mietzinsblätter sind mitzubringen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 15. April 1915.

Bericht über die Sitzung des Gemeinderates zu Neustadt

vom 9. April 1915.

Vorstehender: Herr Gemeindevorstand Geißler.

1. Es wird Kenntnis genommen: a., von einem Rundschreiben des Bezirksobstbauvereins, die Vorstände der Obstbauwanderleiter betr.; b., vom eingelagerten Rekurs der Stadtgemeinde Chemnitz gegen die geforderten Beitragsabgaben zur Gemeindekasse; c., vom Eingang der Umladepläne der Flukturkarte Neustadt. Dieselben sollen

von Herrn Geometer Nitsche bis auf den heutigen Stand nachgetragen werden; d., von dem Bericht über die am 6. April dieses Jahres vorgenommene Revision der Gemeinde- und Sparkasse; e., vom Antritt des Schreiberleitlings Nitsche.

2. Auf das Gesuch des Vereins Kolonie Schughaus, Sitz Leipzig, beschließt man, dem Verein mit 3 1/4 Jahresbeitrag beizutreten.

3. Als Beifahrer für den Ortsabdrücksausdruck für die staatliche Schlachtviehversicherung werden die Herren Fleischermeister Reimann und Gartenbesitzer Meier und zu deren Stellvertreter die Herren Fabrikbesitzer Proye und Fleißmann Speck wiedergewählt.

4. Sollt man anderweitig Besuch in der Angelegenheit, das

Eigentumsrecht an den Kommunikationswegen Parzelle Nr. 130 und 131 betreffend.

5. nimmt man Kenntnis von der Dismembration eines Teiles der Kaiser-Wilhelm- und Rathausstraße und beschließt die Unterlagen beim Königlichen Amtsgericht Chemnitz einzureichen.

6. In der Bebauungsplanangelegenheit wird der Antrag der Reg. Kreishauptmannschaft auf Ansetzung einer Lichtpause von dem die Genehmigung nicht gefundenen Bebauungsplan abgelehnt.

7. Dem Ortsausschuss für Jugendpflege werden zur Anhäufung von Trommeln und Querpfosten 60 1/4 einstimmig bewilligt.

Feldverpachtung.

Das zum ehemaligen Schlipf'schen Grundstück gehörige Feld, welches häufiglich in das Eigentum der Gemeinde übergegangen ist, soll im Einzelnen zur eigenen Bestellung an Ortsinwohner gegen Entgelt verpachtet werden.

Interessenten sollen **Angebote umgehend** im hiesigen Rathause abgeben.

Weiter soll das hinter dem Rathause liegende Land an Ortsinwohner zur Selbstbewirtschaftung unentgeltlich abgegeben werden. Bewerber wollen sich ebenfalls **umgehend** im Rathaus melden.

Neustadt, am 14. April 1915.

Der Gemeindevorstand.

Gemüse-Berkauf.

Der **Einzelverkauf** von Kartoffelmehl 1 kg 60 Pf., Graupen 1 kg 60 Pf., Reis 1 kg 80 Pf.

durch die Gemeinde Rabenstein erfolgt

Montag, den 19. April d. J., pünktlich nachmittags von 2-5 Uhr

in der Brauerei (Johs. Eiche).

Gefüge und abgezähltes Geld sind mitzubringen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 15. April 1915.

Meldungen im Fundamt Rabenstein.

Gefunden: 1 seidene Schürze, 1 Henne zugesogen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 15. April 1915.

Verpflichtung.

Der bisherige Gemeindeamtschreiber Kurt Bernhard Häuble ist heute als Gemeindehilfespedient in Pflicht genommen worden.

Rottluff, am 8. April 1915.

Der Gemeindevorstand.

Haushaltpläne.

Den **Gemeindemitgliedern** wird hiermit bekannt gegeben, daß sie Druckexemplare des **Haushaltplanes** für 1915 im Gemeindeamt — Kassenzimmer — **unentgeltlich** in Empfang nehmen können.

Rottluff, am 12. April 1915.

Der Gemeindevorstand.

Pflichtfeuerwehr-Uebung.

Sonntag, den 25. April 1915, vorm. Punkt 1/2 Uhr findet auf dem hiesigen Turnplatz eine Übung der **Pflichtfeuerwehr** statt.

Die Übungsmannschaften erhalten besondere Ladung.

Alarm-Signale werden nicht gegeben.

Rottluff, am 13. April 1915.

Der Gemeindevorstand.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Mit Rücksicht auf den Beginn des Sommerhalbjahres — 15. April — wird die amtsständige Bekanntmachung vom 16. April 1901, die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betr., hiermit erneut zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 16. April 1915.

Die Gemeindevorstände.

Nach Gehör und mit Zustimmung des Bezirksausschusses wird unter **Aufhebung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1893** folgendes bestimmt:

1. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an **Sonn- und Festtagen** zu nachstehenden Zeiten beschäftigt werden:

A. beim Handel mit **Brot und weicher Ware** — ausschließlich der Konditoreien — mit Ausnahme jedoch der für den Gottesdienst in den einzelnen Gemeinden des amtsständischen Bezirks bestimmten Stunden **unbedingt**,

B. beim Handel mit **Fleischwaren und Delikatessen** im Sommerhalbjahr (15. April bis 14. Oktober) **vormittags** von 6-8 Uhr und **abends** von 6-8 Uhr, im Winterhalbjahr (15. Oktober bis 14. April) **vormittags** von 7-9 Uhr und **nachmittags** von 6-8 Uhr,

C. beim Handel mit **Milch** **vormittags** im Sommerhalbjahr von 6-8 Uhr, im Winterhalbjahr von 7-9 Uhr, **mittags** von 11-2 Uhr und **abends** von 6-8 Uhr,

D. beim Handel mit sonstigen **Obst-, Trink- und Materialwaren** — einschließlich von Tabak und Zigaretten —, ingleichen beim Kleinhandel mit **Hetzungs- und Beliebungsmaterial** **vormittags** im Sommer von 6-8 Uhr, im Winter von 7-9 Uhr und **mittags** von 11-2 Uhr.

2. Bei **allen übrigen Handel** dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter,